

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31296 –**

Zentrum für Analyse und Forschung als Forschungsstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) handelt es sich nach eigener Aussage um eine im Aufbau befindliche Forschungsstelle am Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (vgl. BfV – Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) – Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF). (verfassungsschutz.de)). Geplant ist eine interdisziplinäre Arbeit, die sich mit allen phänomenologischen Themenbereichen des Verfassungsschutzes befasst. Hierbei wird auch der Austausch mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestrebt.

Für eine erste interdisziplinäre Wissenschaftskonferenz zum Thema „Extremismus und Sozialisation“ hat das ZAF einen Call for Papers an verschiedene wissenschaftliche Vereinigungen geschickt (vgl. DGS – Deutsche Gesellschaft für Soziologie: Extremismus und Sozialisation).

Offenbar reagiert das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Aufbau des ZAF auf den Vorwurf der analytischen Schwäche bei der Beobachtung der unter dem Begriff des „Extremismus“ beobachteten politischen Phänomene. Dabei stellen sich aus Sicht der Fragesteller aufgrund der Anbindung der Forschungsstelle an das BfV einige grundsätzliche Fragen zur Art der Forschung und der Transparenz in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Wissenschaft.

1. Wie ist die Stellung des ZAF innerhalb der Behördenorganisation des BfV, und welcher Abteilung ist es ggf. angegliedert?

Das „Zentrum für Analyse und Forschung“ (ZAF) ist zurzeit eine im Aufbau befindliche Forschungsstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in Form einer Projektgruppe.

2. Wie ist die Stellung des ZAF innerhalb des Verfassungsschutzverbundes?
 - a) Können alle Partner des Verbundes Forschungsaufträge an das ZAF vergeben?
 - b) Werden die Ergebnisse der Arbeit des ZAF allen Partnern im Verfassungsschutzverbund zur Verfügung gestellt?
 - c) Hat das ZAF eine wissenschaftliche Unabhängigkeit von den einzelnen Verfassungsschutzbehörden?

Die Fragen 2, 2a, 2b und 2c werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das ZAF strebt einen regelmäßigen inhaltlichen Austausch im Verfassungsschutzverbund an. Die durch das ZAF erzielten Arbeitsergebnisse sollen grundsätzlich auch dem Verfassungsschutzverbund zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welcher Funktion sind gegenwärtig beim ZAF beschäftigt, und welche Personalstärke mit welchen Funktionen ist für das Ende der Aufbauphase angestrebt?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Auskünfte zur derzeitigen und geplanten personellen Ausstattung der ZAF ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und (Analyse-)Methoden des BfV ziehen. Die Bewirtschaftung des Stellenplans des BfV, in dem auch die Höhe der eingesetzten Personalressourcen abgebildet wird, ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des BfV, der als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft ist (vgl. § 10a Bundeshaushaltsordnung [BHO]).

Durch eine offene Beantwortung würde die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Aufgabengegenstandes des ZAF kann jedoch eine teilweise Beantwortung in abgestufter Form als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen.*

4. Wie hoch ist das Haushaltsvolumen des ZAF, und wird die Finanzierung des ZAF aus den Mitteln des BfV bestritten, oder welche anderen Formen der Finanzierung bestehen oder werden angestrebt?

Die Finanzierung des ZAF erfolgt im Haushaltsjahr 2021 sowohl aus Kapitel 0612 mit Haushaltsmitteln des „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus“ (NPP), als auch aus Kapitel 0626 mit Haushaltsmitteln des BfV. Anderweitige Formen der Finanzierung bestehen nicht und werden derzeit auch nicht angestrebt. Im Rahmen des NPP sind für das ZAF Haushaltsmittel i. H. v. rd. 490 000 Euro vorgesehen.

Die weitere Beantwortung bezüglich der im Kapitel 0626 veranschlagten Haushaltsmittel kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die für das ZAF im Kapitel 0626 veranschlagten Haushaltsmittel ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan des BfV, der als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft ist (vgl. § 10a BHO). Die erbetene Auskunft enthält Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Durch die Bekanntgabe von (Teil-)Ausgaben des BfV aus dem Wirtschaftsplan könnten Rückschlüsse auf den verbleibenden Umfang der nachrichtendienstlichen Ausgaben und die damit verbundenen Ausgabeermächtigungen gezogen werden. Durch eine offene Beantwortung würde die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Aufgabengegenstandes des ZAF kann jedoch eine Beantwortung als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen.*

5. Gibt es eine inhaltliche Konzeption zum Aufbau des ZAF, wie sieht diese gegebenenfalls aus, und vom wem wurde sie entwickelt?
6. Welche inhaltlichen Schwerpunkte soll das ZAF mit welchen konkreten Fragestellungen bearbeiten?
7. Sollen Themen und Fragestellungen des ZAF vor allem im Rahmen der Forschungsstelle erarbeitet werden, oder ergeben sie sich aus den konkreten Aufgabenstellungen des BfV?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das ZAF versteht sich als phänomenübergreifende, interdisziplinär arbeitende Forschungsstelle. Der Fokus wird zunächst auf den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus liegen. Hierzu wird am 16./17. September 2021 eine Wissenschaftskonferenz in Berlin mit dem Thema „Extremismus und Sozialisation“ stattfinden.

Die wesentliche Zielstellung des ZAF wird es sein, die Analysekompetenz des Verfassungsschutzes zu stärken. Dazu sollen einerseits aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus relevanten Forschungsbereichen (z. B. Radikalisierungsforschung) laufend in die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes einfließen. Andererseits sollen in den Fachbereichen des BfV und der LfV thematische Bedarfe erhoben werden, um diese anschließend entweder ZAF-intern mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten oder extern an wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Universitäten) zu vergeben oder sie mit diesen gemeinsam zu bearbeiten.

8. Unterliegen die Ergebnisse des ZAF den Geheimhaltungsregelungen des BfV, oder soll es sich um eine transparente Form der Analyse handeln, die auch anderen vollumfänglich zugänglich gemacht wird?

Als Teil einer oberen Bundesbehörde unterliegt auch das ZAF dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung [VSA]) sowie den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Sofern diese im Einzelfall nicht entgegenstehen, ist beabsichtigt, Forschungsergebnisse zu Projekten, die das ZAF in Kooperation mit externen Forschungspartnern erzielt, zu veröffentlichen.

9. Wie gestalten sich die vom ZAF aufgeführten Kooperationen mit den Forschenden der Landesbehörden für Verfassungsschutz, mit der Akademie für Verfassungsschutz (AfV), dem Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) sowie der Hochschule des Bundes (HS Bund) konkret?

Welche konkreten Vorhaben, Forschungsprojekte, Konferenzen etc. werden hier in welchem Zeitraum geplant?

Das ZAF strebt mit allen genannten Einrichtungen einen regelmäßigen inhaltlichen Austausch an. Konkrete gemeinsame Projekte gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht.

10. Welche weiteren Kooperationen mit staatlichen Stellen wie z. B. dem Nationalen Zentrum für Kriminalprävention (NZK) gibt es?

Derzeit gibt es noch keine etablierten Kooperationen mit anderen staatlichen Stellen. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, dass sich das ZAF erst im Aufbau befindet. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit auch mit anderen staatlichen Stellen angedacht.

11. Welche Regelungen sollen für die angestrebte Kooperation mit Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen bezüglich erhobener Daten getroffen werden?
 - a) Wird das ZAF Daten oder Informationen in seiner Arbeit verwenden, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden?
 - b) Werden diese Daten mit Kooperationspartnern geteilt, oder wie will das ZAF verhindern, dass Kooperationen durch unterschiedlichen Informationsstand der Partner in eine Schieflage geraten?

Die Fragen 11, 11a und 11b werden gemeinsam beantwortet.

Mit den Forschungskooperationspartnern soll im Rahmen der angestrebten Kooperation eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden, die auch den Umgang mit Daten beinhaltet.

Die in Betracht kommenden Daten werden anhand der Forschungsfragestellung identifiziert.

Maßgeblich für den Umgang mit Daten ist der Befugnisrahmen, den das Bundesverfassungsschutzgesetz und flankierende datenschutzrechtliche Regelungen dem Verfassungsschutz und den Kooperationspartnern einräumen.

12. Wird das ZAF eigene forschungsethische Standards entwickeln und diese transparent machen?

Es ist beabsichtigt, dem ZAF einen Ethikkodex zu geben und diesen auch zu veröffentlichen.